



Thema des Monats November

Verpflichtender Arbeitgeber-Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge ab Januar 2022

Ab dem 1. Januar 2022 tritt die nächste Stufe des seit 2018 geltenden Betriebsrentenstärkungsgesetzes in Kraft. Ab Januar 2022 muss jeder Arbeitgeber, der eine Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfond durchführt und dabei Sozialversicherungsbeiträge einspart, 15 % des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge als Zuschuss leisten.

In der praktischen Umsetzung der Regelung stellen sich hier nun einige Fragen. Im Kern geht es darum, welchen Beitrag der Arbeitgeber als Zuschuss ab dem 1. Januar 2022 leisten soll.

Diese Varianten sind zum Jahreswechsel 2022 möglich:

Beispiel 1: Entgeltumwandlung 100,00 €, AG-Zuschuss 15,00 €

Die Versicherungssumme erhöht sich. In diesem Fall muss der Versicherungsvertrag angepasst werden.

Beispiel 2: ursprüngliche Entgeltumwandlung 100,00 €

Entgeltumwandlung wird auf 85,00 € reduziert, AG-Zuschuss 15,00 € (15 % aus den ursprünglichen 100,00 €) = "Vom Hundert"

Beispiel 3: ursprüngliche Entgeltumwandlung 100,00 €

Entgeltumwandlung wird auf 86,96 € reduziert, AG-Zuschuss 13,04 € (15 % aus 86,96 €) = "In Hundert"

Bei den Beispielen 2 und 3 ist i.d.R keine Änderung des Versicherungsvertrages erforderlich, allerdings muss die Entgeltumwandlungs-Vereinbarung angepasst werden.

Bitte setzen Sie sich baldmöglichst mit Ihrem Versicherungsunternehmen in Verbindung, damit die Komplexität der Umsetzung der neuen Regelung zum 1. Januar 2022 geklärt werden kann.